

Aktuelle Steuer-Information in Kürze 06/15

Wichtige Steuertermine im Juni 2015		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.06.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für April 2015 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Mai 2015 ohne Fristverlängerung			
10.06.	Lohnsteuer * Solidaritatzzuschlag * Kirchenlohnsteuer ev. * Kirchenlohnsteuer rom.-kath. *			
	* bei monatlicher Abfuhrung fur Mai 2015			
10.06.	Einkommen- bzw. Korperschaftsteuer ** Solidaritatzzuschlag** Kirchensteuer ev. ** Kirchensteuer rom.-kath. **			
	** fur das II. Quartal 2015			
Zahlungsschonfrist: bis zum 15.06.2015. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.				
Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

Sehr geehrte Leser,

fur Familien wird die Steuerschraube etwas gelockert: Das Bundeskabinett hat am 25.03.2015 beschlossen, den steuerlichen **Grundfreibetrag**, den **Kinderfreibetrag** und das **Kindergeld** ruckwirkend ab dem 01.01.2015 anzuheben; eine weitere Erhohung ist fur 2016 vorgesehen:

	Grundfreibetrag:	Kinderfreibetrag:
2014	8.354 €	7.008 €
2015	8.472 € (+ 118 €)	7.152 € (+ 144 €)
2016	8.652 € (+ 180 €)	7.248 € (+ 96 €)

Der Grundfreibetrag kann bei Zusammenveranlagung doppelt beansprucht werden.

Beim **Kindergeld** ergibt sich folgende Erhohung (Monatswerte):

	Fur das erste und zweite Kind	Fur das dritte Kind	Fur jedes weitere Kind
2014	184 €	190 €	215 €
2015	188 € (+ 4 €)	194 € (+ 4 €)	219 € (+ 4 €)
2016	190 € (+ 2 €)	196 € (+ 2 €)	221 € (+ 2 €)

Auch der **Kinderzuschlag** fur Eltern, die nicht uber ausreichend finanzielle Mittel verfugen, wird zum 01.07.2016 von maximal 140 € auf maximal 160 € monatlich angehoben.

1. Werbungskostenabzugsverbot auch bei Günstigerprüfung

Der Bundesfinanzhof ist kürzlich der Frage nachgegangen, ob das Verbot zum tatsächlichen Werbungskostenabzug auch gilt, wenn Kapitalerträge infolge der Günstigerprüfung in das zu versteuernde Einkommen einfließen. Nach Ansicht des Gerichts ist der **Abzug der tatsächlichen Werbungskosten** nicht nur im Fall der abgeltenden 25%igen Besteuerung von Kapitaleinnahmen **ausgeschlossen**, sondern **auch bei erfolgreicher Günstigerprüfung**.

2. Die mittelständische Wirtschaft soll ab 2016 entlastet werden

Der versprochene Entwurf eines **Bürokratienteilungsgesetzes** ist Ende März im Bundeskabinett verabschiedet worden. Hier die wichtigsten Eckpunkte, die **ab 2016** umgesetzt werden:

- Geplant ist die Anhebung der **Grenzwerte für die Buchführungspflicht** auf 600.000 € Umsatzerlöse bzw. 60.000 € Gewinn.
- Angedacht ist außerdem eine Anhebung der **Lohnsteuerpauschalierungsgrenze** für kurzfristig Beschäftigte auf 68 € pro Tag.
- Die **Mitteilungspflichten für Kirchensteuerabzugsverpflichtete** sollen reduziert werden.
- Das **Faktorverfahren** soll auf zwei Jahre verlängert werden.

3. Lieferung von (un-)edlen Metallen und Cermets

Die Lieferung bestimmter Waren und ausgewählte Dienstleistungen sind vom **Wechsel der Steuerschuldnerschaft** betroffen. Den Kreis dieser Waren und Dienstleistungen, bei denen der Empfänger die Umsatzsteuer schuldet, hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren immer weiter ausgedehnt. Nun hat auch das Bundesfinanzministerium ein umfangreiches Schreiben zu den Neuregelungen für die Lieferung von **Edelmetallen, unedlen Metallen und Cermets** veröffentlicht, in dem es auf **Einzelfragen** eingeht. Diese betreffen vor allem die Behandlung der **5.000-€-Grenze** und die konkret **betroffenen Waren**.

4. Falsch ausgewiesene Umsatzsteuer

Für den Aussteller einer Rechnung lauern überall Gefahren. Weist er beispielsweise die Umsatzsteuer mit 19 % statt 7 % aus, ist die Rechnung fehlerhaft, da die **Steuer zu hoch angegeben** ist. Trotzdem schuldet er die komplette ausgewiesene Umsatzsteuer. Ein Teil der Steuer entsteht bereits in dem Monat, in dem die Lieferung erfolgt ist, der Restbetrag erst mit der Ausstellung der Rechnung. Gemäß dem Bundesfinanzministerium ist es in einem solchen Fall möglich, den **Mehrbetrag**

zusammen mit der für die Lieferung oder Leistung **geschuldeten Steuer anzumelden**, auch wenn die **Rechnung erst in einem späteren Voranmeldungszeitraum erteilt** wird.

5. Einlagenrückzahlung: Abgrenzung zur Rückzahlung von Nennkapital

Zahlt eine Kapitalgesellschaft Ausschüttungen an ihre Gesellschafter, ist gemäß dem Körperschaftsteuergesetz zu unterstellen, dass zunächst alle vorhandenen Gewinne ausgeschüttet werden und erst danach Ausschüttungen durch geleistete Einlagen finanziert werden. Von dieser Reihenfolge gibt es nur eine Ausnahme: Wird das Nennkapital der Gesellschaft herabgesetzt und wird dieser Herabsetzungsbetrag ausgezahlt, gilt die Auszahlungssumme in voller Höhe und unabhängig von vorhandenen Gewinnen als aus Einlagen finanziert. Je mehr Zeit allerdings zwischen der offiziellen Nennkapitalherabsetzung und der Auszahlung verstreicht, umso drängender stellt sich die Frage, ob sich die **Auszahlung tatsächlich noch auf die Nennkapitalherabsetzung bezieht**. Der Bundesfinanzhof stellt für diese Frage darauf ab, ob anhand des Herabsetzungsbeschlusses und unter Würdigung der weiteren tatsächlichen Umstände ein **Zusammenhang feststellbar** ist.

6. Neuere BFH-Rechtsprechung zeigt arbeitnehmerfreundliche Tendenzen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat **drei steuerzahlerfreundliche Entscheidungen** zur doppelten Haushaltsführung veröffentlicht:

- Laut BFH beginnt die Dreimonatsfrist für Verpflegungsmehraufwendungen erst bei Umwidmung der Erst- in die Zweitwohnung, die Pauschalen können somit auch in **Wegverlegungsfällen** ungekürzt für drei Monate abgezogen werden.
- Der BFH hat die **Zweitwohnung** eines Professors anerkannt, die **83 km** von seinem Arbeitsort **entfernt** lag. Maßgeblich war, dass der Weg zur Arbeit wegen einer günstigen Autobahnanbindung in weniger als einer Stunde zurückgelegt werden konnte.
- Arbeitet ein Arbeitnehmer an ständig wechselnden Einsatzstellen, geht er nach Ansicht des BFH einer **Auswärtstätigkeit** nach - mit der Konsequenz, dass der Abzug seiner Verpflegungsmehraufwendungen nicht auf die ersten drei Monate beschränkt ist (Auswärtstätigkeiten beginnen stets neu).

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater